Arbeitsprogramm
der Aufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums
über die Prüfungsstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes
für das Kalenderjahr 2024

Einleitung

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) führt die Prüfungsstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 28 Absatz 4 NSpG) die durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Absätze 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17.05.2006, geändert durch Richtlinie vom 11.03.2008, wurde im NSpG mit dem Gesetz zur Änderung des NSpG vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 315) umgesetzt. Die Umsetzung der letzten Änderung der Richtlinie vom 16.04.2014 in nationales Recht erfolgte bis zum 17.06.2016. Nach Inkrafttreten des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) und des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) zum 17.06.2016 werden dessen Regelungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufsichtstätigkeit berücksichtigt.

Nach § 28 Absatz 4 NSpG überwacht die Sparkassenaufsichtsbehörde (gemäß § 25 Absatz 2 NSpG das Niedersächsische Finanzministerium) gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 29 Absatz 3 NSpG ergebenden Pflichten. Danach hat sich die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer registrieren zulassen und ist an die Berufsgrundsätze nach den für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Sie hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen (insbesondere Prüfungsstandards) zu beachten und die Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes in eigener Verantwortung durchzuführen.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gemäß § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Finanzministerium des Landes Niedersachsen ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Für das laufende Kalenderjahr 2024 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Niedersächsische Finanzministerium wird im Laufe des Prüfungsjahres ein Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Gesprächsinhalte können u. a. sein:

- Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und bei den Berufsgrundsätzen (einschließlich der prüfungsstelleninternen Umsetzung);
- Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung;
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungseinrichtung, Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen;
- Qualitätssicherung, Transparenzbericht;
- Prüfungsplanung;
- Besonderheiten.

Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Niedersächsische Finanzministerium wird die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen für das Geschäftsjahr 2023 begleiten, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und grundsätzlich an den Abschlussbesprechungen der Prüfungsstelle mit den Sparkassen teilnehmen.

Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle unterzog sich gemäß §§ 57a ff. WPO im Jahr 2023 einer externen Qualitätskontrolle. Die Qualitätskontrollprüfung wurde mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil abgeschlossen. Das Finanzministerium des Landes Niedersachsen hat an der Schlussbesprechung der Qualitätskontrolle am 12. Oktober 2023 teilgenommen. Die nächste Qualitätskontrolle ist spätestens im Oktober 2029 durchzuführen.
Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Finanzministerium keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, aus dem die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO zu löschen gewesen wäre.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken"

Das Finanzministerium wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken" im Mai und November 2024 mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer über die Erfahrungen bei der Aufsichtstätigkeit über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände austauschen.

Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Finanzministerium wird an dem jährlichen Fachgespräch zwischen Prüfungsstelle und Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) im Sommer 2024 teilnehmen.

Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

Das Niedersächsische Finanzministerium wird die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es Kenntnis über konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der niedersächsischen Prüfungsstelle erhält.
Das Finanzministerium wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaig zutreffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle unterrichten.

3. Tätigkeitsbericht

Das Niedersächsische Finanzministerium wird nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über das Prüfungsjahr 2024 erstellen und veröffentlichen.

4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2024

Das Niedersächsische Finanzministerium wird Anfang 2025 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 31.12.2024 beginnende Geschäftsjahr erstellen und veröffentlichen.

Hannover, den 23. Januar 2024